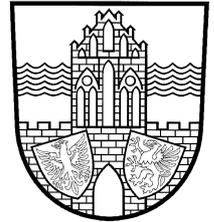


A m t s b l a t t

für den Landkreis Uckermark

26. Jahrgang, Nr. 16 · Prenzlau, den 28. September 2020



Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil:

- Seite 1:** *Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Haltung von Rindern (Milchviehanlage) in 17326 Brüssow*
- Seite 3:** *Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 8. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 06.10.2020*
- Seite 3:** *Öffentliche Bekanntgabe zur Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Jahr 2021 des Landkreises Uckermark*
- Seite 4:** *Übergang eines Sitzes im Kreistag des Landkreises Uckermark*
- Seite 4:** *Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Kreiskitaelternbeirates und der Mitglieder der Wahlvertretungsversammlung im Landkreis Uckermark*

AMTLICHER TEIL

GENEHMIGUNG FÜR DIE WESENTLICHE ÄNDERUNG EINER ANLAGE ZUR HALTUNG VON RINDERN (MILCHVIEHANLAGE) IN 17326 BRÜSSOW

Gemeinsame Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt und
des Landkreises Uckermark, untere Wasserbehörde
Vom 29. September 2020

Der Firma Wollschow-Menkiner Agrar GmbH & Co KG, Hofstraße 4 in 17326 Brüssow wurde die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, die Rinderanlage auf den Grundstücken in 17326 Brüssow, Hofstraße 4 in der Gemarkung Menkin, Flur 1, Flurstücke 455 und 333/6 sowie Flur 2, Flurstücke 38/2 und 206 wesentlich zu ändern (Az.: G06617).

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen die Erhöhung der Anzahl der Milchviehplätze von 625 auf 931 insbesondere durch den Neubau eines zusätzlichen Milchviehstalls sowie die Errichtung einer weiteren Fahrsiloanlage, den Rückbau von Dungplatten und die Umnutzung des Jauchebehälters als Lagerbehälter für Sozialabwasser.

Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG:

- die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO),
- die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Absatz 1 in Verbindung mit § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).

Im Zusammenhang mit der Genehmigung wurden die wasserrechtlichen Erlaubnisse nach § 8 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 4 und 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für die Versickerung des Niederschlagswassers über Versickerungsmulden in das Grundwasser (Az.: NG/042/2020) sowie die Entnahme von Grundwasser (Az.: NG/041/2020) durch die untere Wasserbehörde des Landkreises Uckermark erteilt.

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung und die wasserrechtlichen Erlaubnisse wurden unter den in den Bescheiden aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragene Einwendungen entschieden worden.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird im zentralen UVP-Portal des Landes Brandenburg veröffentlicht: <https://www.uvp-verbund.de/portal>.

Darüber hinaus ist der gesamte Antrag während der Auslegungszeit im zentralen UVP-Portal des Landes Brandenburg veröffentlicht: <https://www.uvp-verbund.de/portal>.

Die wasserrechtlichen Erlaubnisse werden auf der Internetseite des Landkreises Uckermark in der Rubrik „Auf einen Blick - Amtliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz und die wasserrechtlichen Erlaubnisse liegen mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 1. Oktober 2020 bis einschließlich 14. Oktober 2020**

- im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder),
- im Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau, Haus 1, Zimmer 312 und
- in der Amtsverwaltung Brüssow, Prenzlauer Straße 8, 17326 Brüssow

aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Hinweis: Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen eine vorherige telefonische Anmeldung unter den Nummern

- im Landesamt für Umwelt unter 0335 560-3182 oder per E-Mail: T13@lfu.brandenburg.de,
- im Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde unter 03984 70-4568 oder per E-Mail: amt68@uckemark.de,
- im Amt Brüssow unter 039742 8600 oder per E-Mail: info@amt-bruessow.de

erforderlich.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den immissionsschutzrechtlichen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Der Widerspruch gegen die wasserrechtliche Erlaubnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Landkreis Uckermark
gez. Die Landrätin

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG DER 8. SITZUNG
DES JUGENDHILFEAUSSCHUSSES AM 06.10.2020**

Landkreis Uckermark
Der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses

Öffentliche Bekanntmachung

Die 8. Sitzung des Jugendhilfeausschusses (6. Wahlperiode) findet am Dienstag, dem 06.10.2020, um 17:00 Uhr in der Kreisverwaltung Uckermark in Prenzlau, Karl-Marx-Straße 1, Plenarsaal statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)
 - 2.1 Anträge zur Tagesordnung
3. Bestätigung der Niederschrift der 7. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 01.09.2020 – öffentlicher Teil
4. Informationen
5. Einwohnerfragestunde
6. Anfragen
7. Anträge
8. Vorstellung Dreist e.V. – Modellprojekt "Wir vor Ort gegen sexuelle Gewalt"
9. Richtlinie zur Gewährung von Leistungen zum Unterhalt und zur Krankenhilfe gemäß §§ 39 und 40 SGB VIII der Kinder oder Jugendlichen, die außerhalb des Elternhauses untergebracht sind
BV/190/2020
10. Änderung und Ergänzung der Rahmenvereinbarung für Leistung, Qualitätsentwicklung und Entgelte in der Jugendhilfe (RV LQEV)
BV/191/2020

Nichtöffentlicher Teil:

1. Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)
 - 1.1 Anträge zur Tagesordnung
2. Bestätigung der Niederschrift der 7. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 01.09.2020 – nichtöffentlicher Teil
3. Anfragen
4. Anträge
5. Informationen

Prenzlau, den 25.09.2020

Im Benehmen:

gez. Thomas Neumann
Ausschussvorsitzender

gez. Karina Dörk
Landrätin

**ÖFFENTLICHE BEKANNTGABE ZUR AUSLEGUNG DES ENTWURFES DER
HAUSHALTSSATZUNG UND DES HAUSHALTSPLANES FÜR DAS JAHR 2021
DES LANDKREISES UCKERMARK**

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes des Landkreises Uckermark mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 liegt vom 29.09.2020 bis 07.10.2020 in der Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau, Haus 1, Zimmer 221, öffentlich aus.

Zusätzlich ist der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes des Landkreises Uckermark mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 auf der Internetseite des Landkreises Uckermark (Verwaltung > Finanzen > Haushaltsentwurf 2021) einzusehen.

Einwendungen kreisangehöriger Gemeinden gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 können innerhalb eines Monats nach Beginn der Auslegung im Amt für Finanzen der Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau erhoben werden.

gez. Karina Dörk
Landrätin des Landkreises Uckermark

ÜBERGANG EINES SITZES IM KREISTAG DES LANDKREISES UCKERMARK

Entsprechend § 80 Abs. 1 der „Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV)“ mache ich bekannt:

Der bei der Wahl zum Kreistag des Landkreises Uckermark am 26. Mai 2019 gewählte Abgeordnete Herr Heiko Poppe (DIE LINKE) hat mit Wirkung zum 31. August 2020 auf seinen Sitz verzichtet.

Die in der Reihenfolge der Stimmenzahlen nächstfolgenden Ersatzpersonen der Partei DIE LINKE im Wahlkreis 1, Herr Robert Dalchow und Herr Roy Weiss haben die Wahl nicht angenommen. Die in der Reihenfolge der Stimmenzahlen nächstfolgende Ersatzperson, Herr Hannes Hanf, hat die Wahl angenommen. Der Sitz im Kreistag geht mit Wirkung vom 15. September 2020 auf Herrn Hannes Hanf über.

Prenzlau, 22. September 2020

gez. Robert Richter
Kreiswahlleiter

SATZUNG ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG DER MITGLIEDER DES KREISKITAELTERNBEIRATES UND DER MITGLIEDER DER WAHLVERTRETUNGSVERSAMMLUNG IM LANDKREIS UCKERMARK

Der Kreistag des Landkreises Uckermark erlässt auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 9 i. V. m. § 131 Abs.1 und § 3 Abs. 1 der **Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)** vom 18. Dezember 2007 ([GVBl.I/07, \[Nr. 19\]](#), S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 ([GVBl.I/19, \[Nr. 38\]](#)) sowie auf der Grundlage des § 6 a Abs. 1 des **Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe -Kindertagesstättengesetz - KitaG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 ([GVBl.I/04, \[Nr. 16\]](#), S.384) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 ([GVBl.I/20, \[Nr. 18\]](#)) nachfolgende Satzung:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Mitglieder des Kreiskitaelternbeirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Anerkennung dieser Tätigkeit und pauschalen Abdeckung für die mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwendungen erhalten die Mitglieder - im Verhinderungsfall deren Stellvertretungen – eine Entschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Mitglieder der Wahlvertretungsversammlung erhalten eine Entschädigung gemäß § 4 bei tatsächlicher Teilnahme zur Wahl des neuen Kreiskitaelternbeirates.

§ 2

Entschädigungsleistungen

- (1) Entschädigungen im Sinne des § 1 sind die Zahlungen von Sitzungsgeldern, die Erstattung von Fahrtkosten und Wegstreckenentschädigungen.
- (2) Darüber hinaus erfolgt keine weitere Entschädigung. Ein Verdienstausschluss und eine Verpflegungspauschale werden nicht gezahlt.
- (3) Für seine Beratungen werden dem Kreiskitaelternbeirat kostenfrei Räumlichkeiten der Kreisverwaltung zur Verfügung gestellt.

§ 3

Entschädigung

- (1) Zur Abdeckung der mit der Tätigkeit verbundenen anfallenden Kosten u. a. für Telefonkosten, Porto, Kopierarbeiten etc. sowie für die Teilnahme an den Sitzungen des Kreiskitaelternbeirates erhalten die Mitglieder des Kreiskitaelternbeirates - bei Verhinderung deren Stellvertretung - eine pauschale Entschädigung in Höhe von 20,00 EUR.
- (2) Der/ die Vorsitzende des Kreiskitaelternbeirates erhält zur Abdeckung der mit dieser Tätigkeit verbundenen anfallenden Kosten u. a. für Telefonkosten, Porto, Kopierarbeiten etc. eine pauschale Entschädigung in Höhe von 40,00 EUR.

- (3) Die Zahlung der Entschädigungsleistungen nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung steht unter Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Landesmittel.
- (4) Die Mitglieder der Wahlvertretungsversammlung erhalten kein Sitzungsgeld.

§ 4

Fahrtkosten, Wegstreckenentschädigung

- (1) Die Mitglieder des Kreiskitaelternbeirates - bei Verhinderung deren Stellvertretung - erhalten vom Jugendamt des Landkreises Uckermark unter Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Landesmittel eine Fahrtkostenerstattung, die ihnen durch die Fahrten zwischen Wohnungsort und Sitzungsort und zurück entstehen, sofern die Grenzen des Wohnortes überschritten werden.
 - a. Fahrtkosten öffentlicher Verkehrsmittel (Bus, Eisenbahn) werden anhand der nachgewiesenen Kosten erstattet. Es ist jeweils das zumutbare wirtschaftlichste Beförderungsmittel zu wählen.
 - b. Fahrtkosten für die Nutzung eines privaten Kraftfahrzeuges werden nach dem in § 5 Absatz 1 Bundesreiskostengesetz (BRKG) festgelegten Satz der Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,20 EUR je zurückgelegten Kilometer erstattet.
- (2) Diese Entschädigung wird den Mitgliedern des Kreiskitaelternbeirates - bei Verhinderung deren Stellvertretung - nur für die Teilnahme an deren Sitzungen gewährt, nicht bei sonstigen Veranstaltungen und Zusammenkünften, an denen die Mitglieder des Kreiskitaelternbeirates teilnehmen.
- (3) Die Mitglieder der Wahlvertretungsversammlung - bei Verhinderung deren Stellvertretung - erhalten diese Entschädigung bei Anwesenheit zur Wahl des neuen Kreiskitaelternbeirates und bei der Teilnahme der Sitzungen des Kreiskitaelternbeirates, wenn dieser dazu eingeladen hat.
- (4) Finden Wahlvertretungsversammlung und die konstituierende Kreiskitaelternbeiratssitzung am selben Tag unmittelbar nacheinander statt, wird nur eine Fahrtkostenerstattung gewährt.

§ 5

Nachweise und Bescheinigung

- (1) Der Nachweis für den Anspruch auf Entschädigung der Leistung gemäß § 3 dieser Satzung ist die vom Teilnehmer selbst unterschriebene Anwesenheitsliste der jeweiligen Sitzungen.
- (2) Der Nachweis für den Anspruch auf Entschädigung der Leistung gemäß § 4 dieser Satzung ist die vom Teilnehmer selbst unterschriebene Anwesenheitsliste der jeweiligen Sitzungen sowie der vom Jugendamt des Landkreises Uckermark erstellte Vordruck zur Fahrtkostenerstattung.
- (3) Der Anspruch der Entschädigungsleistung gemäß § 4 Abs. 1 a und b dieser Satzung verfällt, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach Ende der jeweiligen Sitzung mit den Belegen beim Jugendamt des Landkreises Uckermark geltend gemacht wird.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark rückwirkend zum 24.10.2019 in Kraft.

Prenzlau, den 23.09.2020

gez. Karina Dörk
Landrätin

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

IMPRESSUM

Amtsblatt für den Landkreis Uckermark

Herausgeber: Landkreis Uckermark
Anschrift: Kreisverwaltung - Büro des Kreistages -, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau
Telefon: 03984 70-1009
Verantwortlich: Landrätin Karina Dörk (amtlicher Inhalt)
Bezugsmöglichkeit: Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Stadt- und Amtsverwaltungen sowie in allen Dienststellen der Kreisverwaltung Uckermark aus. Gegen Erstattung der Versandkosten ist der Postversand durch den Herausgeber möglich. Das Amtsblatt ist im Internet nachzulesen unter: **www.uckermark.de**
Druck: Konzepta Agentur und Werbemittel GmbH, Schenkenberger Straße 45 c, 17291 Prenzlau